



Gemischte Gemeinde Lütschental

Tagesschul- verordnung 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Artikel 1, Gegenstand	3
II. Angebot	3
Artikel 2, Zweck	3
Artikel 3, Tagesschulangebot	3
III. Aufgaben und Zuständigkeiten	3
Artikel 4, Anstellungsbehörde	3/4
IV. Personelles	4
Artikel 5, Grundsätze	4
V. Aufnahme und Kündigung	4
Artikel 6, Anmeldung	4
Artikel 7, Kündigung	4
VI. Organisation	4
Artikel 8, Versicherung	4
Artikel 9, Administration	4
Artikel 10, Finanzierung	5
VII. Gebühren	5
Artikel 11, Gebührenpflicht	5
Artikel 12, Berechnung	5
Artikel 13, Gebühren Mahlzeiten	5
VIII. Schlussbestimmungen	5
Artikel 14, Inkrafttreten	5
Genehmigung / Publikation	5
Genehmigungsvermerk Gemeinderat	5
Publikationsvermerk	6

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Lütschental erlässt gestützt auf

- die Tagesschulverordnung (TSV) des Kantons Bern vom 28. Mai 2008,
- das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Lütschental vom 24. November 2017
- dem Vertrag über die Zusammenarbeit des Kindergartens und der Volksschule Gündlischwand und Lütschental sowie
- das Reglement über die Tagesschule der Gemischten Gemeinde Lütschental vom 14. Juni 2024 folgende

TAGESSCHULVERORDNUNG

I. Allgemeines

Artikel 1 – Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschulangebote der Schule Gündlischwand – Lütschental.

² Die Verordnung regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

³ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals sind im Personalreglement bzw. in der Personalverordnung der Gemischten Gemeinde Lütschental geregelt.

II. Angebot

Artikel 2 – Zweck

Die Schüler (inklusive Kindergartenkinder) werden ausserhalb der Unterrichtszeit gemäss dieser Verordnung betreut.

Artikel 3 – Tagesschulangebot

¹ Das Tagesschulangebot der Schule Gündlischwand – Lütschental steht allen Schülern offen, welche einen Schulstandort der Schule Gündlischwand – Lütschental besuchen.

² Folgende Module der Tagesschule werden von der Schule geführt, falls dafür eine genügend grosse Nachfrage besteht:

- Morgenbetreuung 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
- Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen 12.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
- Nachmittagsbetreuung inkl. Zvieri ab Schulschluss bis längstens 18.00 Uhr

³ Eine genügend grosse Nachfrage besteht, falls für ein Modul mindestens 10 Schüler verbindlich angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Das Tagesschulangebot der Schule Gündlischwand – Lütschental wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

⁵ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Schüler nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 4 – Anstellungsbehörde

¹ Die Leitung Tagesschulangebot wird durch den Gemeinderat angestellt.

² Das weitere Tagesschulpersonal wird auf Antrag der Leitung Tagesschule durch den Gemeinderat angestellt.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Tagesschulpersonals werden in den entsprechenden Stellenbeschreibungen geregelt.

IV. Personelles

Artikel 5 – Grundsätze

- ¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemischten Gemeinde Lütschental.
- ² Die Leitung der Tagesschulangebote ist durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wahrzunehmen.
- ³ Die Betreuung der Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.
- ⁴ Die Entschädigung erfolgt im Stundenlohn aufgrund der effektiv geleisteten Arbeitsstunden.
- ⁵ Die Arbeitsrapporte des Tagesschulpersonals sind durch den Vorstand Ressort Bildung zu visieren.
- ⁶ Die Auszahlung erfolgt je nach Umfang des Angebotes quartalsweise oder semesterweise.

V. Aufnahme und Kündigung

Artikel 6 – Anmeldung

- ¹ Jeweils Anfang Jahr und im Frühjahr werden die provisorischen bzw. definitiven Anmeldeunterlagen an alle Schüler bzw. Eltern verteilt. Zudem erfolgt eine Publikation auf der Homepage der Schule Gündlischwand – Lütschental.
- ² Die definitive Anmeldung ist für jeweils ein Schuljahr verbindlich. Ein Rückzug der Anmeldung ist möglich, wenn sich nicht vorhersehbare Änderungen beim Stundenplan ergeben.
- ³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt. Dies in folgenden Fällen:
 - a) Zuzug im Laufe des Schuljahres
 - b) Veränderung der beruflichen Situation (z.B. Erhöhung Arbeitspensum Eltern / Erziehungsberechtigte)
 - c) Veränderung der privaten Situation (z.B. Trennung der Eltern)
- ⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

Artikel 7 – Kündigung

Kündigungen (schriftlich und begründet) sind mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten bei Wegzug möglich.

VI. Organisation

Artikel 8 – Versicherung

- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
- ² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.
- ³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

Artikel 9 – Administration

- ¹ Die Tagesschule ist administrativ dem Schulsekretariat (Gemeindeverwaltung Lütschental) angegliedert.
- ² Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschulleitung bei den organisatorischen und administrativen Arbeiten.
- ³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Lütschental.

Artikel 10 – Finanzierung

- ¹ Die Tagesschulangebote werden finanziert durch:
- Betreuungsgebühren der Eltern
 - Verpflegungsgebühren der Eltern
 - Kantonsbeiträgen (Lastenausgleich)
 - Beitrag Gemeinde Gündlischwand gemäss Vereinbarung Kostenaufteilung
 - Allfällige Drittgemeinden bei Schülern ohne Wohnsitz Gündlischwand oder Lütschental
- ² Der Anteil der Gemeinde Lütschental wird durch den Steuerhaushalt finanziert.

VII. Gebühren

Artikel 11 - Gebührenpflicht

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Artikel 12 – Berechnung

- ¹ Die Beiträge werden aufgrund der Anzahl vereinbarten Betreuungseinheiten berechnet.
- ² Für die Tagesschulangebote werden von den Eltern folgende Gebühren erhoben:
- Betreuungsgebühren pro Stunde nach kantonalem Tarif
 - Mittagsverpflegung CHF 10.00 pro Mittagessen; für Kinder in der Grundstufe CHF 8.00 pro Mittagessen
 - Zvieriverpflegung CHF 2.00 pro Zvieri
- ³ Für die Berechnung der Betreuungsgebühren reichen die Eltern die nötigen Angaben auf Verlangen des Schulsekretariats einmal jährlich ein.
- ⁴ Das Schulsekretariat kann jederzeit weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- ⁵ Änderungen der Einkommensverhältnisse sind spätestens 30 Tage nach deren Eintritt dem Schulsekretariat zu melden.
- ⁶ Die Gebühren werden je nach Umfang des Tagesschulangebots quartals- oder semesterweise in Rechnung gestellt.

Artikel 13 – Gebühren Mahlzeiten

¹ Die Mahlzeiten werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

² Mitessende Lehrer und Gäste entrichten den gleichen Betrag für die Mittagsverpflegung wie die Eltern.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 14 – Inkrafttreten

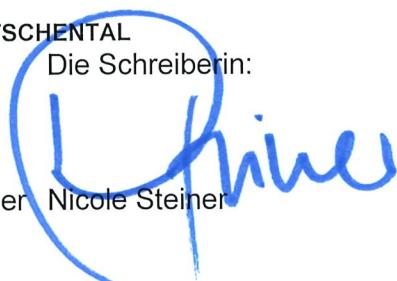
Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die vom Gemeinderat am 21. Mai 2025 genehmigte Tagesschulverordnung.

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 12. November 2025.

GEMEINDERAT LÜTSCHENTAL

Der Präsident: Die Schreiberin:

Hansruedi Burgener



Nicole Steiner

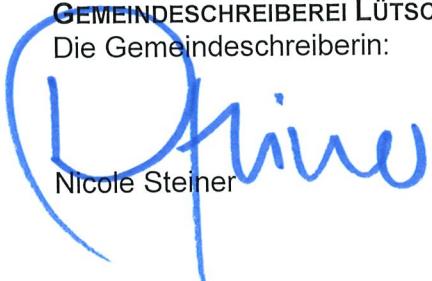
PUBLIKATIONSVERMERK

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Tagesschulverordnung sowie das Inkrafttreten im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 27. November 2025 ordnungsgemäss publiziert wurden.

3816 Lütschental, 27. November 2025

GEMEINDE SCHREIBEREI LÜTSCHENTAL

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner